



# **Zum Umgang mit An- fragen nach Kirchen- asyl im Erzbistum Pa- derborn**

**Hinweise und Regelungen für Kirchengemeinden, katholische Kongregationen und Ordensgemeinschaften im Erzbistum Paderborn**



**ERZBISTUM  
PADERBORN**

# 1. Gespräche und Beratungen im Vorfeld einer Entscheidung

- 1.1. Sobald eine von Abschiebung, Rückführung oder Überstellung bedrohte Person direkt, über ehrenamtlich Unterstützende oder über Initiativgruppen um Kirchenasyl bittet, sollten unverzüglich klärende Gespräche seitens der örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) stattfinden. Die Interessen aller Beteiligten sollten reflektiert und bekannt sein.
- 1.2. Es reicht nicht aus, wenn Dritte für eine Betroffene oder einen Betroffenen um Kirchenasyl bitten. Deshalb sollte auch in diesen Fällen ein persönliches Gespräch mit der betroffenen Person in einem geeigneten Umfeld am Anfang des Prozesses stehen. Bei Bedarf ist hier eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher bzw. eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzuzuziehen. Flüchtlingsberatungsstellen können geeignete Personen ggf. auch kurzfristig vermitteln. Im Gespräch werden die persönliche Situation der oder des Betroffenen, der Stand des Asylverfahrens sowie der Stand etwaiger gerichtlicher Verfahren, aber auch das Vorliegen von humanitären Härten<sup>1</sup> erfragt.
- 1.3. Je nachdem welcher Personengruppe die oder der Betroffene zuzuordnen ist, gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen beim Kontakt zu staatlichen Stellen genauso wie bei der Einhaltung von Fristen oder der Entwicklung von Perspektiven. Daher wird im Gespräch und anhand der vorliegenden Dokumente geklärt, ob es sich um
  - eine bevorstehende Abschiebung in das Herkunftsland der oder des Betroffenen oder in ein Drittland nach Beendigung der Duldung oder nach negativem Ausgang des Asylverfahrens oder um
  - eine Überstellung in ein europäisches Land im Rahmen des Dublin-Verfahrens oder um
  - eine sonstige Konstellation wie z.B. Rückführung in ein europäisches oder nicht-europäisches Land im Rahmen eines entsprechenden Rückführungs- bzw. Rückübernahmeabkommens handelt.
- 1.4. Es wird im Gespräch und anhand vorliegender Dokumente geklärt, ob alle Möglichkeiten des Rechtswegs – einschließlich der Anträge an die Härtefallkommission beim

---

<sup>1</sup> Zu möglichen humanitären Härten vergleiche: "Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls", 2., aktualisierte Aufl. / herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2019 (Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission; 42). Unter anderem seien hier genannt: Krankheiten, die im Zielland nicht behandelt werden können, Reiseunfähigkeit, Einheit der Kernfamilie, die Furcht vor erneuter Inhaftierung allein aufgrund des Asylantrags oder die Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden. Schlechtere Sozialstandards im Vergleich zu Deutschland an sich stellen für die Behörden keine besondere Härte dar. Es bedarf insoweit jeweils einer Einzelfallprüfung.

Innenministerium des Landes NRW oder Anträge an den jeweiligen Petitionsausschuss des Landtages oder Bundestages – ausgeschöpft worden sind. Ist dies nicht der Fall, sollte die oder der Betroffene bzw. der Kreis der Unterstützenden entsprechende Schritte in die Wege leiten. Unter Umständen kann die Aufnahme ins Kirchenasyl dazu dienen, für diese Schritte die nötige Zeit zu gewinnen.

- 1.5. Beratungsstellen und der Fachdienst für Integration und Migration der Caritas vor Ort oder am Wohnort der geflüchteten Person werden kontaktiert und ggf. um eine Einschätzung und Hilfestellung gebeten.
- 1.6. Es wird erforderlichenfalls der oder dem Betroffenen empfohlen, sich eigenverantwortlich um rechtlichen Beistand zu kümmern, wenn sich aufenthaltsrechtliche Fragestellungen ergeben, die nicht im Zusammenhang mit einem Kirchenasyl stehen.
- 1.7. Es gibt einen Konsens der örtlichen Verantwortlichen, den Klärungsprozess weiterzuführen. Ein positives Votum des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates ist Voraussetzung für eine mögliche spätere Aufnahme der betroffenen Person in ein Kirchenasyl. Es muss ein mehrheitlich gefasster Beschluss des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zur Durchführung eines Kirchenasyls vorliegen. Das Kirchenasyl sollte für die Gemeindemitglieder einsichtig und nachvollziehbar sein. Nur so wird ein Einverständnis und eine aktive Teilnahme einer breiteren Basis in der Kirchengemeinde ermöglicht.

## 2. Grundsätzliche Entscheidungen und Einbeziehung von weiteren Verantwortlichen in der Kirchengemeinde und seitens des Erzbistums

- 2.1. Wenn die Verantwortlichen der Kirchengemeinde nach den ersten Gesprächen und Beratungen – siehe Schritt 1 – zu der Überzeugung kommen, dass ein Kirchenasyl als "ultima ratio" in Betracht kommen könnte, ist so früh wie möglich eine Prüfung und Darlegung der humanitären Härten vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt möglichst noch vor Aufnahme in ein Kirchenasyl.
- 2.2. Für die Prüfung, Begründung und Darlegung der individuellen Härte ist die Einschaltung von Expertinnen und Experten (u.a. Fachanwältinnen und Fachanwälte und Flüchtlingsberatungsstellen) in den meisten Fällen erforderlich. Der Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates berät Kirchengemeinden und Orden im Erzbistum Paderborn in Bezug auf die zu unternehmenden Schritte und die Einhaltung der notwendigen Formalitäten. Es ist frühzeitig - auf jeden Fall vor der tatsächlichen Gewährung - über ein mögliches Kirchenasyl zu informieren und in die Vorüberlegungen einzubeziehen. Dies ist auch im Hinblick auf die Verfahrensanforderungen von Seiten des BAMF erforderlich, da u.a. bei verspäteter Eingabe des Dossiers oder für den Fall, dass kein benannter Kirchenvertreter beteiligt ist, das BAMF keine Härtefall-

prüfung durchführt (vgl. zu den Verfahrensanforderungen sowie möglichen Folgen einer Nichteinhaltung 3.1.). Der Bereich Recht kann über die Details des Verfahrens informieren und alle erforderlichen Formulare zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus bietet das Erzbistum Paderborn den Kirchengemeinden und Orden bei Unsicherheit über die Erfolgsaussichten eines Kirchenasyls die Möglichkeit einer Perspektivprüfung durch externe Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte/Rechtsberaterinnen und Rechtsberater an und übernimmt die diesbezüglichen Kosten. Nur wenn das Vorliegen einer „individuellen Härte“ unter den kirchlicherseits Beteiligten Konsens ist, sollte auf die Perspektivprüfung verzichtet werden. Die beauftragte Rechtsanwältin/Rechtsberaterin bzw. der beauftragte Rechtsanwalt/Rechtsberater prüft u. a., ob alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und ob die Aufnahme der betroffenen Person in ein Kirchenasyl erfolgsversprechend erscheint. Soweit gewünscht steht eine solche Ansprechperson zur Klärung von Einzelfragen auch während eines Kirchenasyls weiterhin zur Verfügung. Die Kontaktaufnahme und Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates. Dabei darf die oder der die Perspektivprüfung durchführende Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nicht gleichzeitig die rechtlichen Interessen der betroffenen Person vertreten.

- 2.3. Vor einer Aufnahme ins Kirchenasyl sind die Ressourcen der Gemeinde zu klären. Dazu zählen unter anderem finanzielle, räumliche und personelle Möglichkeiten sowie seelsorgerische Begleitung und bei Bedarf medizinische Versorgung. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine Versorgung der betroffenen Person zur Deckung ihres Lebensunterhaltes auch für den Fall gewährleistet ist, dass Sozialleistungen während bzw. auf Grund der Gewährung des Kirchenasyls entfallen. Ob und inwieweit weiterhin ein Anspruch auf Leistungsgewährung besteht, wird von der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt.<sup>2</sup> Möglichkeiten einer Unterstützung und Kooperation mit anderen Kirchengemeinden sollten überprüft werden. Mit der zuständigen Ausländerbehörde sollte geklärt werden, ob Kinder während des Kirchenasyls gegebenenfalls Kindertageseinrichtungen und Schulen besuchen dürfen. Es sollte geprüft werden, ob Ärztinnen und Ärzte aus der Kirchengemeinde eine evtl. notwendige Betreuung übernehmen können. Wichtig ist, dass für tagesstrukturierende Maßnahmen gesorgt wird, da das Kirchengelände womöglich nicht verlassen werden kann; die betroffene Person ist an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Abhängig von der konkreten Situation kann die Anwesenheit von Mitgliedern des Helfendenkreises erforderlich sein – evtl. auch nachts.
- 2.4. Überlegungen zu möglichen Ausgängen des Kirchenasyls sollten im Vorfeld angestellt werden, dazu gehören insbesondere auch die Konsequenzen eines negativen Ausgangs der Prüfung bzw. des staatlichen Verfahrens. Beispiel: Wenn im Dublin-Verfahren das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird: Gibt es dann eine Chance auf Asyl?

<sup>2</sup> Hinweis: Am 11.11.2016 entschied das Landessozialgericht München beispielsweise, dass das Sozialamt während des Kirchenasyls für Leistungen zur Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege aufzukommen hat (Az.: L 8 AY 28/16 B ER). Hier muss evtl. im Einzelfall mit dem zuständigen Sozialleistungsträger nach einer Lösung gesucht werden.

Wenn man dies verneinen muss: Gibt es dann nicht andere Wege, wie z.B.: Unterstützung bei der Rückkehr oder Unterstützung bei dem Versuch, zu einem späteren Zeitpunkt als Arbeitsmigrantin oder Arbeitsmigrant einzureisen oder Unterstützung bei einer legalen "Weiterwanderung" in andere Staaten (z. B. Kanada)? Hier sollen örtliche Migrationsdienste, spezialisierte Rückkehrberatungs- und Flüchtlingsberatungsstellen angefragt werden.

- 2.5. Die im Anhang II angefügte Checkliste sollte berücksichtigt werden. Ergänzende Erstinformationen bietet u. a. die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 42 zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls in der 2., aktualisierten Auflage vom 29. Januar 2019.
- 2.6. Die Kirchengemeinde stellt nach den Gesprächen und Begegnungen die relevanten Unterlagen zusammen (Gutachten, Gerichtsurteile, Dokumente, Bescheide der Behörden, einschlägige Informationen zum Herkunftsland, Fluchtgründe, besondere Gefahren bei einer Abschiebung oder einer Überstellung in ein EU-Land, besondere individuelle Härten<sup>3</sup>, Teilvollmacht für Kirchenasylverfahren, usw.). Die Zusammenstellung wird ggf. laufend ergänzt. Sie ist für die Erstellung des sogenannten Härtefall-dossiers erforderlich (3.1.).
- 2.7. Es kann vorkommen, dass Expertinnen und Experten (Perspektivprüfung, Bereich Recht, Beratungsstellen) zu der Einschätzung kommen, dass die Aufnahme ins Kirchenasyl der betroffenen Person keine Perspektive bietet. In diesen Fällen wird von einer Aufnahme ins Kirchenasyl abgeraten. Stattdessen sollten Beratungsstellen (z. B. der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW) wegen einer freiwilligen Rückkehr, einer später möglichen erneuten Einreise im Rahmen einer Arbeitsmigration oder einer Weiterwanderung in bestimmte Länder (z.B. Kanada) kontaktiert werden.
- 2.8. Entscheidet sich die Kirchengemeinde dennoch für die Aufnahme einer betroffenen Person in das Kirchenasyl, handelt es sich auch hier um eine Gewissensentscheidung der örtlichen Entscheidungstragenden, die das Erzbistum grundsätzlich respektiert. Das Erzbistum wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine konsensuale Lösung einsetzen.

Auch in diesem Fall wird das Dossier im Interesse der betroffenen Person weitergeleitet. Die Kirchengemeinde kann die Unterlagen über den Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates an die zuständigen staatlichen Stellen und/oder das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf weiterleiten.

---

<sup>3</sup> Bitte achten Sie darauf, dass es im Kontext von Dublin-Verfahren bei der Bewertung der im Dossier dargelegten individuellen Härte nur darauf ankommt, warum es individuell unzumutbar sein soll, das Asylverfahren in dem zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen. Die eigentlichen Fluchtgründe aus dem Herkunftsland sind nur für ein möglicherweise späteres Asylverfahren in Deutschland relevant. Gehen Sie aber ausnahmsweise dennoch im Dossier auf die Fluchtgründe aus dem Herkunftsland ein, dann sollte unbedingt juristischer Rat eingeholt werden, um evtl. spätere Nachteile im Asylverfahren zu vermeiden!

### 3. Konkrete Gestaltung des Kirchenasyls und die formalen Anforderungen

3.1. Entscheiden sich die Verantwortlichen der Kirchengemeinde oder des Ordens für eine Aufnahme ins Kirchenasyl, sind verschiedene formale Anforderungen zur konkreten Ausgestaltung des Kirchenasyls einzuhalten. Grundsätzlich sind folgende Meldungen und Formulare (zum Teil nur über das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf) an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) zu reichen:

- die Meldung über die Aufnahme ins Kirchenasyl,
- das Härtefalldossier,
- die Teilvollmacht in Kirchenasylverfahren,
- die Meldung über die Beendigung des Kirchenasyls.

Die Zugehörigkeit der betroffenen Person zu einer der genannten Personengruppen (siehe 1.3.) ist für das weitere Vorgehen ausschlaggebend.

a) Handelt es sich um eine drohende Überstellung im Rahmen des „Dublin-Verfahrens“, wurde also festgestellt, dass für die Prüfung des Asylantrags ein anderer europäischer Mitgliedstaat zuständig ist, hat Deutschland ab Zustimmung durch den zuständigen Staat grundsätzlich sechs Monate Zeit, die betroffene Person zu überstellen.

Bei der Gewährung eines Kirchenasyls im Kontext von Dublin-Verfahren müssen folgende Schritte beachtet werden:

- Die Meldung über die Aufnahme einer Person in ein Kirchenasyl muss sofort, also noch am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl an das BAMF erfolgen. Diese Meldung kann entweder durch die Kirchengemeinde selbst oder die kirchlichen Ansprechpersonen erfolgen und muss an die BAMF-Zentrale in Nürnberg gehen. Für die Meldung des Kirchenasyls an das BAMF ist zurzeit folgende E-Mail-Adresse zu nutzen:

[Dossiers32a@bamf.bund.de](mailto:Dossiers32a@bamf.bund.de)<sup>4</sup>

Es wird dringend empfohlen, die Meldung auch an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln.

- Bereits aus dieser Meldung muss hervorgehen, dass die zuständigen kirchlichen Ansprechpersonen<sup>5</sup> informiert sind und in die Entscheidung einbezogen waren.

<sup>4</sup> Stand: 01.07.2022; es wird empfohlen, sich vorab über die Aktualität der E-Mail-Adresse zu vergewissern.

<sup>5</sup> Es wird darum gebeten, Frau Christiane Schubert, Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, als Ansprechpartnerin zu nennen und bei der Meldung in Kopie zu nehmen, damit das Katholische Büro vom BAMF in die weitere Kommunikation eingebunden wird. Die Katholischen Länderbüros

- Innerhalb eines Monats nach der Meldung des Kirchenasyls, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist, ist ein aussagekräftiges und vollständiges Dossier<sup>6</sup> mit der Härtefallbegründung über den kirchlichen Ansprechpartner einzureichen. Dabei muss das vom BAMF zur Verfügung gestellte Formblatt genutzt werden.

Im Dossier sind die besonderen, individuellen Härten darzulegen, wegen welcher es individuell unzumutbar sein soll, das Asylverfahren im zuständigen Mitgliedsstaat durchzuführen. Hierfür sind die eigentlichen Fluchtgründe oder die Umstände der Flucht selbst nicht entscheidungserheblich.

Sollten Unterlagen – z.B. ärztliche Gutachten – innerhalb der gesetzten Frist nicht beigebracht werden können, empfiehlt es sich, die Gründe dafür transparent zu machen und Gutachten nachträglich einzureichen, auch wenn nicht sichergestellt ist, dass sie berücksichtigt werden.

Das BAMF empfiehlt, das Härtefalldossier so früh wie möglich einzureichen. Dies kann – um den Eintritt in das Kirchenasyls zu vermeiden – auch bereits vorab geschehen.

Der Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates informiert bei Bedarf im Vorfeld über Details des Verfahrens und stellt die erforderlichen Formulare (z.B. Erfassungsbogen und Teilvollmacht sowie Formulierungshilfen) zur Verfügung.

Zur Klärung von Einzelfragen kann auch die die Zentrale des BAMF kontaktiert werden:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Tel.: 0911 943 0

E-Mail: [service@bamf.bund.de](mailto:service@bamf.bund.de)

Anhand des Dossiers prüft das BAMF, ob eine besondere, unverhältnismäßige Härte vorliegt, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts begründet. Dann wird der Antrag im nationalen Verfahren geprüft und entschieden.

Das BAMF behält sich für bestimmte Fallkonstellationen vor, keine Härtefallprüfung durchzuführen:

---

sind als feste Ansprechpartner benannt worden. Der Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates übernimmt die erforderliche Kommunikation mit dem Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

<sup>6</sup> Das Dossier umfasst unter anderem: Anschreiben der Kirchengemeinde mit ladungsfähiger Anschrift, Erfassungsbogen mit Begründung des Härtefalls (individuelle Unzumutbarkeit, das Asylverfahren im zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen), Nachweise wie etwa ärztliche Gutachten und Fotos sowie die Teilvollmacht. Die vom BAMF zur Verfügung gestellten Formblätter sind zu nutzen und können über den Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates erfragt werden

- Eine Härtefallprüfung findet nicht statt, wenn dem BAMF nach Meldung des Kirchenasyls keine ausreichende Zeit für die inhaltliche Überprüfung bleibt, weil der Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist kurz bevor steht. Vor diesem Hintergrund muss ein Dossier spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Überstellungsfrist beim BAMF eingehen. Andernfalls wird das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung als beendet angesehen.
- Voraussetzung für die Durchführung der Härtefallprüfung ist zudem, dass ein benannter Kirchenvertreter beteiligt wird. Die Kirchengemeinde erhält dann Mitteilung, dass innerhalb von maximal einem Monat, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist, ein begründetes und vollständiges Härtefalldossier über den zuständigen Kirchenvertreter einzureichen ist. Auch hier gilt das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung andernfalls als beendet.
- Auch wenn innerhalb eines Monats nach der Meldung des Kirchenasyls kein Härtefalldossier eingeht, wird das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung als abgeschlossen angesehen.

Grundsätzlich hat die Durchführung eines Kirchenasylverfahrens keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Überstellungsfrist. In bestimmten Konstellationen kann diese Überstellungsfrist jedoch nach Artikel 29 Absatz 2 Dublin III-VO auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Das BAMF legt diese 18-monatige Überstellungsfrist zugrunde,

- wenn eine abgelehnte Asylbewerberin oder einen abgelehnter Asylbewerber behördlicherseits als „unbekannt verzogen“ gemeldet wird, bevor die Kirchenasylmeldung beim BAMF eingeht oder
  - wenn die Meldung des Kirchenasyls – entweder durch den Kirchenvertreter bzw. die Kirchengemeinde oder die Ausländerbehörde – erfolgt, ohne den neuen Aufenthaltsort mitzuteilen.
- b) Handelt es sich dagegen um einen Fall ohne Dublin-Bezug (drohende oder angekündigte Abschiebung nach negativem Asylverfahren oder abgelaufener Duldung), ist zu beachten, dass ein anderes Referat beim BAMF zuständig ist. Auch in diesen Fällen ist ein Dossier einzureichen. Im Dossier sollte genau geschildert werden, worin das Besondere der Situation liegt, das bisher von allen Prüfinstanzen übersehen wurde und über die humanitäre Härte der Rückführung hinausgeht. Das Dossier wird ausschließlich über die kirchlichen Ansprechpartner bzw. über das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf an das zuständige Referat übermittelt. Hier gilt ebenfalls eine Frist von vier Wochen, um das Dossier einzureichen. Für das Nachreichen von Attesten wird eine Nachfrist von drei Wochen angesetzt. Das Gespräch mit der Ausländerbehörde ist grundsätzlich bereits im Vorfeld zu suchen.

In diesem Kontext sind viele sehr individuelle Fallkonstellationen denkbar. Es muss deshalb einzelfallbezogen geprüft werden, ob und inwieweit die Gewährung eines Kirchenasyls in der jeweiligen Situation hilfreich ist und welche Perspektiven sich bieten.

- 3.2. Die Dauer des Kirchenasyls hängt von den jeweiligen Aspekten des Einzelfalls ab. Das Kirchenasyl kann z.B. in folgenden Fällen beendet werden:
- Der Asylantrag kann gestellt werden, da die entsprechenden Verfahrensvoraussetzungen vorliegen (z.B. Ausübung des Selbsteintrittsrechts).
  - Während des Kirchenasyls konnten alternative Lösungen gefunden werden.
  - Die betroffene Person verlässt auf eigenen Wunsch das Kirchenasyl. Diese Entscheidung muss allein ihr überlassen sein.
  - Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde beenden das Kirchenasyl durch Beschluss (z.B. aus gemeindeinternen Gründen oder bei Vorliegen einer abschlägigen Entscheidung des BAMF).
  - Staatliche Behörden lösen das Kirchenasyl auf und holen die Betroffenen ab.
- 3.3. Ist die Aufnahme ins Kirchenasyl den zuständigen Behörden korrekt und unter Beteiligung eines benannten Kirchenvertreters (Katholisches Büro) gemeldet und sind die erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht worden, nimmt das BAMF eine Härtefallprüfung vor. Das Ergebnis teilt es dem kirchlichen Ansprechpartner und der Kirchengemeinde mit. Ist die Entscheidung abschlägig, soll die betroffene Person das Kirchenasyl innerhalb von drei Tagen verlassen, die zuständige Ausländerbehörde informieren und sich in die Unterkunft begeben, in der sie vor der Aufnahme ins Kirchenasyl untergebracht war. Die Entscheidung des BAMF über die Härtefallprüfung ist umgehend mit allen möglichen Konsequenzen mit der betroffenen Person zu kommunizieren.
- 3.4. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch im Falle einer positiven Entscheidung zugunsten der betroffenen Person eine offizielle Mitteilung, dass das Kirchenasyl verlassen werden darf, abgewartet werden sollte.

## 4. Ergänzende Hinweise

- 4.1. Der Vollständigkeit halber und zum Schutz der kirchlicherseits Helfenden und Entscheidungstragenden muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich diejenigen, die ausreisepflichtige Betroffene vor einer Abschiebung bzw. vor einer Überstellung durch Aufnahme in das Kirchenasyl bewahren wollen, unter Umständen strafbar und schadensersatzpflichtig machen kann.
- 4.2. Zum Schutz der Betroffenen wird ein Kirchenasyl in der Regel als "stilles Kirchenasyl" durchgeführt. Eine öffentliche Berichterstattung sollte, wenn überhaupt, nur nach Beendigung des Kirchenasyls stattfinden. Falls öffentliche Stellungnahmen abgegeben werden, sollte dies in Absprache mit der Abteilung Kommunikation des Erzbischöflichen Generalvikariates geschehen.
- 4.3. Es ist empfehlenswert, Entscheidungen und Absprachen für evtl. Vertretungsfälle schriftlich festzuhalten.

- 4.4. Das beschriebene Verfahren gilt für Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn. Mit Blick auf zum Erzbistum Paderborn gehörende Kirchengemeinden in Niedersachsen und Hessen informiert auf Anfrage das Erzbischöfliche Generalvikariat.

## Anhang I: Formales Vorgehen

### 1. Vorüberlegungen und Gespräche:

- Sie finden zwischen den örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) sowie mit der betroffenen Person selbst statt.
- Ein Konsens hinsichtlich des weiteren Vorgehens ist erforderlich.

### 2. Information und Einbeziehung der kirchlichen Ansprechpersonen:

- Der Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates ist erstansprechbar für die Kirchengemeinden und bereits vorab in die Überlegungen einzubeziehen.
- Das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist als Ansprechpartner für das BAMF fest benannt und wird durch den Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates involviert.

### 3. Durchführung einer Perspektivprüfung:

- Auf die Perspektivprüfung sollte nur verzichtet werden, wenn über das Vorliegen individueller Härten unter den kirchlicherseits Beteiligten ein Konsens besteht.
- Die Kontaktaufnahme und Beauftragung der externen Rechtsanwältin/Rechtsberaterin oder des externen Rechtsanwalts/Rechtsberaters erfolgt ausschließlich durch den Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates.

### 4. Meldung des Kirchenasyls:

- Die Meldung muss sofort, also noch am Tag des Eintritts ins Kirchenasyl erfolgen.
- Sie muss erkennen lassen, dass die kirchlichen Ansprechpersonen in die Entscheidung einbezogen waren. Dafür ist das Katholische Büro in Kopie zu nehmen.
- Sie erfolgt durch die Kirchengemeinde oder die kirchlichen Ansprechpersonen.
- Die Meldung geht an das BAMF ([Dossiers32a@bamf.bund.de](mailto:Dossiers32a@bamf.bund.de)).
- Es wird empfohlen, die Aufnahme auch der zuständigen Ausländerbehörde zu melden.
- Ein Formulierungsvorschlag wird durch den Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates zur Verfügung gestellt.

### 5. Einreichung des Dossiers:

- Das Dossier beinhaltet die Begründung, warum es sich um einen individuellen Härtefall handelt.

- Es ist nebst allen relevanten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Meldung des Kirchenasyls an das BAMF zu richten. Das BAMF teilt das maßgebliche Datum nach der Meldung des Kirchenasyls mit.
- Die Einreichung erfolgt nur über den jeweils zuständigen kirchlichen Ansprechpartner.
- Sollten Unterlagen – z.B. ärztliche Gutachten – innerhalb der gesetzten Frist nicht herbeigeführt werden können, empfiehlt es sich, die Gründe dafür transparent zu machen und Gutachten nachträglich einzureichen, auch wenn nicht sichergestellt ist, dass sie berücksichtigt werden.
- Alle erforderlichen Formulare stellt der Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates zur Verfügung.

## Anhang II: Checkliste

	Prüfrage	ja	nein	Erläuterungen
1	Falls der Erstkontakt über Dritte zustande kam: Ist sichergestellt, dass <b>die betroffene</b> Person vor einer Entscheidung über die Anfrage den Verantwortlichen in der Gemeinde persönlich bekannt wird?			<p>Betroffene benötigen Beratung und Unterstützung. Ein Gespräch mit den Betroffenen sollte auf jeden Fall stattfinden. Nur im direkten persönlichen Gespräch kann festgestellt werden, dass die betroffene Person eine eigene Entscheidung aufgrund ihrer Fluchtgeschichte, Betroffenheit und Beweggründe getroffen hat (siehe Punkt 1.2.).</p> <p>Die betroffene Person soll sich über physische Einschränkungen und seelische Belastungen, die mit dem Kirchenasyl wahrscheinlich verbunden sind, im Klaren sein. Auch über einen möglichen negativen Ausgang der Prüfung durch das BAMF und dessen Konsequenzen sollte gesprochen werden.</p>
2	Waren bzw. sind Mitarbeitende <b>örtlicher Flüchtlingsberatungsstellen</b> im Rahmen einer Asylverfahrensberatung für die betroffene Person tätig?			Örtliche Flüchtlingsberatungsstellen können unterstützend tätig werden.
3	Kann eine <b>sprachliche Verständigung</b> sichergestellt werden, damit die betroffene Person selbst ihre Fluchtgeschichte und Beweggründe darstellen kann?			Ggf. sollten vertrauenswürdige Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die über interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen verfügen, herangezogen werden. Flüchtlingsberatungsstellen können helfen, geeignete Personen zu finden (siehe Punkt 1.2.).
4	Ist die „ <b>drohende Härte</b> “ bei einer Abschiebung, Überstellung oder Rückführung in das jeweilige Zielland deutlich zu erkennen?			Wenn nach einer ersten Prüfung der vorliegenden Dokumente, Unterlagen usw. nicht oder nicht eindeutig von einer drohenden Härte ausgegangen werden kann, sollten die örtlich Verantwortlichen eine Beratung und Prüfung durch Expertinnen und Experten oder spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Anspruch nehmen (siehe Punkte 1.2., 2.2., 3.1. und 3.2.). Beispiele für individuelle Härten finden sich unter Punkt 1.2 in der dazugehörigen Fußnote. Beachten Sie auch die Fußnote zu Punkt 2.6..
5	Sind alle <b>aufenthalts- und asylrechtlichen Fragestellungen</b> der betroffenen Person ohne Zusammenhang mit einem			Es wird der betroffenen Person empfohlen, sich eigenverantwortlich um rechtlichen Beistand zu

	Kirchenasyl durch Expertinnen und Experten ausreichend bedacht und geklärt worden?		kümmern, da die betroffene Person für die Klärung dieser Fragen verantwortlich ist (siehe Punkt 1.6.).
6	Sind <b>alle Rechtsmittel</b> – einschließlich einer Petition bei der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes NRW oder Anträge an den jeweiligen Petitionsausschuss des Landtages oder des Bundestages ausgeschöpft?		Bevor eine Aufnahme in ein Kirchenasyl erwogen wird, müssen alle Rechtsmittel ausgeschöpft und Alternativen erwogen worden sein. Wenn das (noch) nicht der Fall ist, sollte die betroffene Person sich durch eine spezialisierte Anwältin oder einen spezialisierten Anwalt vertreten lassen (siehe Punkte 1.4. und 1.5.).
7	Wurden alle möglichen <b>Alternativen</b> zum Kirchenasyl und zur Vermeidung einer Rückkehr, Abschiebung oder Überstellung geprüft und verworfen?		Flüchtlingsberatungsstellen können ggf. im Hinblick auf unterschiedliche Unterstützungen bei einer Rückkehr, Abschiebung oder Überstellung beraten; z.B. spätere Einreise im Rahmen einer Arbeitsmigration, "Weiterwanderung" in ausgewählte Staaten und Hilfestellungen bei Überstellungen (siehe Punkte 1.4., 1.5. und 2.4.).
8	Liegt ein <b>mehrheitlich gefasster Beschluss</b> des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zur Durchführung eines Kirchenasyls vor?		Ohne einen mehrheitlich gefassten Beschluss des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates nach intensiver Prüfung der Tatsachen und Optionen und reiflicher Überlegung zur Durchführung eines Kirchenasyls sollte keine Aufnahme in ein Kirchenasyl erfolgen. Hier sollten alle Beteiligten und Entscheidungstragenden von Beginn an in einem engen Kontakt stehen und Beratungsangebote und Expertenwissen nutzen (siehe Punkt 1.7.).
9	Sind die <b>Gemeindemitglieder grundsätzlich bereit, ein Kirchenasyl zu unterstützen</b> ? Kann davon ausgegangen werden, dass eine Mehrheit im konkreten Fall die Entscheidung für ein Kirchenasyl gut heißen würde? Kann davon ausgegangen werden, dass es einen aktiven Unterstützendenkreis geben wird?		Die Herstellung von „interner“ Öffentlichkeit mit so vielen Informationen wie nötig und so wenigen Informationen wie möglich sollte angestrebt werden. Ohne Einverständnis und ohne eine aktive Unterstützung des Kirchenasyls durch Gemeindemitglieder – nicht nur durch außenstehende Dritte – sollte keine Aufnahme in ein Kirchenasyl erfolgen. Informationen zu Verpflichtungen und Aufgaben eines Unterstützendenkreises finden sich unter den Punkten 1.7., 2.3. und 4..
10	Gibt es eine <b>zentrale Ansprechperson</b> aus dem Kreis der in der Kirchengemeinde verantwortlichen Personen für Behörden, die (interne) Öffentlichkeit und andere Akteurinnen und Akteure und Beteiligte?		Eine Ansprechperson sollte aus diesem Kreis benannt werden. Für den Fall, dass eine Vertretung aus dem Kreis der Verantwortlichen erforderlich ist, sollten Absprachen und Entscheidungen in diesem Kreis schriftlich festgehalten werden (siehe Punkt 4.).

11	Ist die <b>Versorgung mit Lebensmitteln</b> und Dingen des täglichen Bedarfs von außen gewährleistet?		Sie sollten aufgrund der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich davon ausgehen, dass es keine öffentlichen Zuwendungen für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege gibt. Dennoch sollte eine Lösung mit dem zuständigen Sozialleistungsträger gesucht werden (siehe Punkt 2.3. und die dazugehörige Fußnote zu einer evtl. Pflicht des Sozialleistungsträgers zur Leistungsgewährung).
12	Sind <b>geeignete Räumlichkeiten</b> - auch unter Beachtung des Brandschutzes - für die Dauer des Kirchenasyls vorhanden?		Wenn das nicht der Fall ist, könnte eventuell eine - im Idealfall schon vorher grundsätzlich zugesicherte - Kooperation mit Nachbargemeinden oder mit Kirchengemeinden auf Dekanats-ebene helfen (siehe Punkt 2.3.).
13	Ist die <b>Finanzierung</b> des Kirchenasyls geklärt?		Den Verantwortlichen muss klar sein, dass die Kirchengemeinde, entscheidet sie sich für die Gewährung eines Kirchenasyls, im Zweifel sämtliche daraus resultierende Kosten - außer der „Perspektivberatung“, die vom Erzbistum Paderborn getragen wird (siehe Punkt 2.3.), trägt.
14	Kann eine notwendige <b>ärztliche und medizinische Betreuung</b> sichergestellt werden?		Ärztinnen und Ärzte (idealerweise aus der Kirchengemeinde selbst) sollten angefragt werden, ob sie sich dazu bereit erklären (siehe Punkt 2.3.).
15	Sind die Aspekte, die dazu führen, dass das BAMF keine Härtefallprüfung vornimmt, oder die eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate aus formellen Gründen bewirken können, ausreichend bedacht worden?		Bevor die betroffene Person ins Kirchenasyl aufgenommen und die Aufnahme dem BAMF gemeldet wird, muss der kirchliche Ansprechpartner eingebunden sein. Die Meldung darf im Übrigen nicht so kurzfristig erfolgen, dass eine inhaltliche Überprüfung durch das BAMF nicht mehr gewährleistet ist. Außerdem sind bei der Einreichung des Dossiers teilweise sehr kurze Fristen vorgegeben. Der Aufenthaltsort der Betroffenen Person muss dem BAMF bekannt sein (siehe Punkt 3.).
16	Wurden im Vorfeld von allen Verantwortlichen und Beteiligten <b>Überlegungen</b> angestellt, wie ein <b>Kirchenasyl</b> bei einem <b>negativen Ausgang</b> der erneuten Überprüfung durch staatliche Stellen <b>beendet</b> werden kann?		Bereits im Vorfeld der Aufnahme ins Kirchenasyl sollte mit der betroffenen Person – und ihrem Unterstützendenkreis – vereinbart werden, dass sie in diesem Fall freiwillig das Kirchenasyl verlässt.  Hat die betroffene Person dem zugestimmt, sollte mit Ämtern und Behörden die Zeit für eine geordnete Rückkehr oder Ausreise ausgehandelt

			und in der Zwischenzeit Rückkehrberatungsstellen kontaktiert werden (siehe Punkte 2.7. und 3.3.).
17	<p>Wurden <b>Überlegungen</b> angestellt, was eine <b>Fortsetzung des Kirchenasyls</b> bei einem <b>negativen Ausgang</b> der erneuten Überprüfung durch staatliche Stellen für das Kirchenasyl bedeuten würde?</p>		<p>Eine Fortsetzung des Kirchenasyls trotz eines negativen Ausgangs der erneuten Überprüfung durch staatliche Stellen sollte schon im Vorfeld vor der Aufnahme in ein Kirchenasyl durchdacht und mit allen möglichen rechtlichen, finanziellen und strafrechtlichen Konsequenzen für die örtlich Verantwortlichen abgewogen werden (siehe Punkt 2.4.).</p>

## Anhang III: Ansprechpersonen

### 1. Ansprechpersonen für Kirchengemeinden

a) Erzbischöfliches Generalvikariat / Bereich Recht

Justitiar Marcus Baumann-Gretza  
Domplatz 3, 33098 Paderborn  
Tel. 05251/125-1351 (Sekretariat)  
Mail: [recht@erzbistum-paderborn.de](mailto:recht@erzbistum-paderborn.de)

Ass. jur. Marlene Hoischen  
Domplatz 3, 33098 Paderborn  
Tel. 05251/125-1325  
Mail: [marlene.hoischen@erzbistum-paderborn.de](mailto:marlene.hoischen@erzbistum-paderborn.de)

b) Sonderbeauftragter des Erzbistums Paderborn für Flüchtlingsfragen

Josef Lüttig  
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn  
Tel. 05251/209-232  
Mail: [fluechtlingsbeauftragter@caritas-paderborn.de](mailto:fluechtlingsbeauftragter@caritas-paderborn.de)

### 2. Weitere Kontaktadresse

Katholisches Büro NRW  
Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen  
Hubertusstraße 3, 40219 Düsseldorf  
Tel. 02 11/87 67 26-0  
Mail: [zentrale@katholisches-buero-nrw.de](mailto:zentrale@katholisches-buero-nrw.de)

Herausgeber:

Erzbistum Paderborn  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Generalvikar  
des Erzbischofs von Paderborn,  
Generalvikar Alfons Hardt

Erzbischöfliches Generalvikariat  
Domplatz 3 | 33098 Paderborn  
Telefon: 05251/125-0  
Mail: [generalvikariat@erzbistum-paderborn.de](mailto:generalvikariat@erzbistum-paderborn.de)

Redaktion:

Marcus Baumann-Gretza, Erzbischöfliches Generalvikariat  
Marlene Hoischen, Erzbischöfliches Generalvikariat  
Hezni Barjosef, Koordinator für Flüchtlingshilfe im Erzbistum Paderborn